

RICHTLINIE DES RATES

vom 14. Oktober 1991

zur Änderung der Richtlinie 82/606/EWG über von den Mitgliedstaaten durchzuführende Erhebungen über die Verdienste der ständig beschäftigten Arbeiter und der Saisonarbeiter in der Landwirtschaft

(91/534/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 82/606/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/562/EWG ⁽²⁾, sieht vor, daß die Mitgliedstaaten im Laufe des Jahres 1990 eine Erhebung über die Verdienste der ständig beschäftigten Arbeiter und der Saisonarbeiter in der Landwirtschaft durchführen müssen.

Die bei den Erhebungen 1984, 1986 und 1988 gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, daß die in der genannten Richtlinie vorgesehene Periodizität der Erhebungen nicht mehr angemessen ist —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 82/606/EWG erhält folgende Fassung :

„(1) Die Mitgliedstaaten führen 1984 und danach alle zwei Jahre eine Erhebung über die Effektivverdienste der in der Landwirtschaft ständig vollzeitlich und/oder als Saisonarbeiter beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeiter durch.

Ab 1988 werden die Erhebungen alle drei Jahre durchgeführt. Irland kann die Erhebungen von 1991 jedoch im Jahr 1992 durchführen.

Die Arbeiterkategorien, die bei dieser Erhebung in jedem Mitgliedstaat zu erfassen sind, sind im Anhang I festgelegt.“

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Oktober 1991.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

B. de VRIES

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 247 vom 23. 8. 1982, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 309 vom 15. 11. 1988, S. 33.